

Wien, 17. März 2022

## Disziplinarerkenntnis

Der Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer hat in der Disziplinarsache gegen

### **Mag. pharm. xxx**

unter dem Vorsitz von Mag. Roland Weber LL.M., in Anwesenheit der Beisitzer Mag. pharm. Gertrude Kölbl und Mag. pharm. Catherine Bader, des Disziplinaranwaltes Dr. Gerd Hermann und der Schriftführerin xxx nach der am 17. März 2022 in Anwesenheit des Verteidigers Mag. xxx, jedoch in Abwesenheit des Disziplinarbeschuldigten Mag. pharm. xxx durchgeführten mündlichen Disziplinarverhandlung zu Recht erkannt:

Mag. pharm. xxx ist schuldig, er hat als Konzessionär der xxx-Apotheke im Zeitraum zwischen dem 16.11.2021 und dem 22.11.2021 beim Betrieb des gemäß § 59a Arzneimittelgesetz iVm der Fernabsatz-Verordnung beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) registrierten Versandhandels über die Plattform „xxx“ entgegen § 18 Abs 3 Z 5 der gemäß § 25 Apothekerkammergesetz 2001 beschlossenen Berufsordnung nachgenannte Arzneimittel mit Stattpreisen beworben, nämlich Aspirin +C Brausetabletten, Otrivin 0,05 % Nasenspray, Bronchostop Erkältungssaft, Otrivin 0,1 % Nasengel, Grippostad C forte, Grippostad Ambroxol, Grippostad Heißgetränk Pulver, Grippostad C Kapseln, Buer Lecithin flüssig, ratioDolor Diclofenac Schmerzgel, Nurofen rapid Weichkapseln, Otrivin Duo Nasenspray, Aspirin Complex Granulat, Cetebe Vitamin C retard, Dr. Böhm Ein- und Durchschlaf Dragees, Grippostad akut Granulat (Punkt A des Einleitungsbeschlusses).

Er hat dadurch gegen § 18 Abs 3 Z 5 der Berufsordnung verstoßen und das Disziplinarvergehen nach § 39 Abs 1 Z 2 Apothekerkammergesetz 2001 begangen.



Gemäß § 41 Abs 1 Z 1 Apothekerkammergesetz 2001 wird über ihn die Disziplinarstrafe des

**schriftlichen Verweises**

verhängt.

Gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 hat der Disziplinarbeschuldigte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, welche mit einem Pauschalbetrag von 1.000,00 Euro festgesetzt werden.

*Hingegen wird Mag. pharm. xxx von dem weiters gegen ihn erhobenen Vorwurf, er habe*

*B. entgegen § 21 Abs 3 der Berufsordnung für den Vertrieb der über den Onlineshop der Plattform xxx abgesetzten Produkte der xxx GmbH eine Provision eingeräumt;*

*C. entgegen § 3 Abs 4 Z 1 der Fernabsatz-Verordnung beim Betrieb der Versandapotheke eine Mindestbestellmenge von 39 Euro für Arzneimittel vorgesehen*

***freigesprochen.***

**Entscheidungsgründe:**

Feststellungen:

Der Disziplinarbeschuldigte ist Konzessionär der oben genannten Apotheke. Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können keine Feststellungen getroffen werden. Er betreibt einen beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen registrierten Versandhandel.

Zu A: Zumindest im oben genannten Zeitraum arbeitete der Disziplinarbeschuldigte für den Vertrieb von Arzneimitteln im Fernabsatz mit der Verkaufplattform xxx zusammen. Auf der Website von xxx wurden die im Spruch genannten Arzneimittel mit Stappreisen beworben; so war beispielsweise beim Produkt „Aspirin + C Brausetabletten“ unter dem Schriftzug „Aktion bis 30.12.“ der Preis „€ 16,75“ durchgestrichen, daneben scheint in roter Farbe der Preis „€ 14,75“ auf.

Der Disziplinarbeschuldigte wollte dabei Preiswerbung für Arzneimittel betreiben.

Zu B und C: Punkt 4 der auf xxx abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sah allgemein (ohne Ausnahme) vor, dass ein Versand nur bei einer Mindestbestellmenge im Wert von 39 Euro vorgesehen war. Weiters stand laut Punkt 5 der AGB der xxx für über ihren Onlineshop abgesetzte Produkte der xxx-Apotheke eine Provision zu. Tatsächlich war – entgegen den irrtümlich abgefassten AGB – die Bestellung von Apothekenprodukten auch unter einer Bestellmenge von 39 Euro möglich. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Disziplinarbeschuldigte Kenntnis von dieser Abweichung hatte oder haben hätte müssen.

#### Beweiswürdigung:

Der Großteil der Feststellungen gründet sich auf die unbedenklichen und von der Verteidigung auch nicht bestrittenen Inhalte der vorgelegten Screenshots. Zu Punkt A lassen sich die Feststellungen zur subjektiven Tatseite zwanglos aus dem äußeren Tatgeschehen ableiten. Zu Punkt C war die Rechtfertigung, dass tatsächlich keine Mindestbestellmenge vorlag und die AGB insoweit irrtümlich formuliert waren, nicht widerlegbar.

#### Rechtliche Beurteilung:

Zu A: Eine Werbung mit Preisnachlässen für Arzneimittel ist Apotheken gemäß § 18 Abs 3 Z 5 (der gemäß § 25 Apothekerkammergesetz 2001 erlassenen) Berufsordnung generell nicht erlaubt. Für Arzneimittel ist nur die reine Angabe der Verkaufspreise (ohne Werbung von Rabatten, Angabe von Stappreisen etc.) zulässig. Das Verbot der Arzneimittelpreiswerbung soll den Verbraucher auch vor einer unsachlichen Beeinflussung schützen.

Die genannte Bestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil des Berufsrechtes, deren Bedeutung jedem Apotheker bekannt sein muss. Erst Anfang November 2019 waren in der Österreichischen Apotheker-Zeitung (Nr. 23/2019) aktuelle Erkenntnisse des Disziplinarrates veröffentlicht worden, in denen die verbotene Verletzung des Rabattwerbverbotes thematisiert wurde (LS 11/2019 und 12/2019). Es kann daher auch nicht von geringer Schuld im Sinne des § 39 Abs 5 Apothekerkammergesetz 2001 gesprochen werden.

Zu B ist auszuführen, dass dem Unternehmen xxx als Transportdienstleister eine Vergütung zustehen muss. Der Versandhandel der Apotheke ist im Register des BASG mit der Web-Adresse xxx offiziell registriert. Daher kann insoweit kein rechtmäßiges Alternativverhalten erblickt werden.

Zu C folgt aus den Feststellungen, dass tatsächlich nicht gegen das Verbot einer Mindestbestellmenge verstoßen wurde. Das tatsachenwidrige Behaupten einer solchen in den AGB

ist zwar ebenso unzulässig, kann aber nach den Feststellungen dem Disziplinarbeschuldigten nicht zugerechnet werden.

Bei der Strafbemessung war als erschwerend kein Umstand, als mildernd hingegen die diszipliniäre Unbescholtenheit und die geständige Verantwortung des Disziplinarbeschuldigten zu werten.

Da es sich um eine verhältnismäßig geringe Verfehlung handelt, konnte mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.

Der Kostenausspruch ist gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 eine zwingende Folge des Schuldspruches. Im Hinblick auf den geringen Verfahrensaufwand (keine Vernehmung im Vorverfahren; ein Verhandlungstermin im Hauptverfahren) sowie die nicht feststellbaren Vermögensverhältnisse des Disziplinarbeschuldigten erschien der festgesetzte Pauschalbeitrag, der etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entspricht, angemessen.

*Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen dieses Erkenntnis ist die binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einzubringende Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zulässig. Auf die Gebührenpflicht nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird hingewiesen.

Der Vorsitzende: